



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK- 462.303/0018- VII/B/7/2019	SP-GSt	Dunst	DW 12372	DW 412372	26.7.2019

Antrag der WKÖ auf eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe in Abschnitt XI Z 4 der ARG-VO – (Güterbeförderung, Online-Handel)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrages und spricht sich gegen die beantragte Erweiterung des Abschnittes XI Verkehr, Z 4 Güterbeförderung des Ausnahmekatalogs aus, weil keiner der taxativ in § 12 ARG aufgezählten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich beantragt für ihre Mitgliedsbetriebe der Sparten Transport und Verkehr sowie Handel die Ergänzung des Abschnittes XI Verkehr, Z 4 Güterbeförderung des Ausnahmekataloges der Arbeitsruhegesetz-Verordnung (ARG-VO) um eine neue lit h, wonach die Zustellung von Produkten, die im stationären Handel oder im Online-Handel vom Letztverbraucher bestellt oder gekauft wurden, an Samstagen bis 18.00 Uhr möglich sein soll, sofern der Samstag auf einen Werktag fällt.

Als Begründung für die Durchbrechung der Wochenend- und Feiertagsruhe wird im vorliegenden Antrag auf das geänderte Kauf- und Freizeitverhalten der österreichischen KonsumentInnen, die Sicherung der Nahversorgung sowie die für Unternehmen als erfolgskritischer Faktor erachteten Kundenerwartungen hinsichtlich des Zustellservice verwiesen. Ebenso ins Treffen geführt wird die Notwendigkeit einer Ergänzung der ARG-VO zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung, weil derzeit die ArbeitnehmerInnen der Post nicht vom Arbeitsruhegesetz und Arbeitszeitgesetz umfasst sind. Weiters können selbständige Fahrer und Zusteller aus dem Ausland Zustelldienste in dieser Zeit anbieten.

Die Tatsache, dass eine antragskonforme Erweiterung der ARG-VO dazu führen würde, dass alle im Online- und stationären Handel erworbenen oder bestellten Produkte uneingeschränkt bis 18.00 Uhr zugestellt werden könnten, ist aus Sicht der BAK viel zu weitreichend und selbst dem Antrag ist nicht zu entnehmen, auf welche Bestimmung der Z 1 bis 7 sich die Antragstellerin stützen möchte.

Unseres Erachtens erfüllt kein einziger, der im Antrag genannten Gründe einen Ausnahmetatbestand des § 12 ARG und auch sonst sind keine weiteren nicht genannten Gründe erkennbar. Wenn Z 1 des § 12 Abs 1 ARG von Arbeiten spricht, die „zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse notwendig sind“, so sind damit unzweifelhaft jene Tätigkeiten gemeint, die – keinen Aufschub duldend – unbedingt verrichtet werden müssen und zum Leben gebraucht werden. Es entbehrt jeglicher Grundlage, dass dies auf die Zustellung aller Waren zutreffen sollte, die generell im Online-Handel bestellbar sind.

Auch Z 2 der genannten Bestimmung, nämlich die „während der Wochenend- und Feiertagsruhe hervortretenden Freizeit- und Erholungsbedürfnisse“ bilden keine taugliche Grundlage für eine antragskonforme Erledigung. Die behauptete „Erwartungshaltung“ von Kunden darf nämlich nicht mit den vom Gesetz verlangten „Bedürfnissen“ verwechselt werden. Durch Verordnung können hier Arbeiten dann zugelassen werden, die sie zur Deckung jener Bedürfnisse dienen, die unmittelbar mit der Freizeit- und Erholungsaktivität an Wochenenden zusammenhängen und daher nicht anderweitig an sonstigen Tagen nachgeholt werden können. Eine Zustellung von im Online- oder im stationären Handel bestellter Waren kann aber ohne weiteres auch an nachfolgenden Werktagen durchgeführt werden. Auf eine Prüfung der übrigen Tatbestände der Z 3 bis 7 kann an dieser Stelle mangels Nähe zum gegenständlichen Antrag verzichtet werden.

Zur Begründung des Antrages hinsichtlich der Notwendigkeit der Ergänzung der ARG-VO zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung im Hinblick auf ArbeitnehmerInnen der Post sei auch hier darauf verwiesen, dass § 12 ARG keine taugliche Rechtsgrundlage bilden kann. Eine gemäß dieser Bestimmung zu erlassende Verordnung hat nicht das Ziel und den Zweck der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, sondern ist dem Gedanken des Arbeitnehmerschutzes verpflichtet. Zudem zeichnen die Beratungserfahrungen der Arbeiterkammern ein Bild, wonach gerade die ArbeitnehmerInnen jener Branchen, für die die Ergänzung gelten soll, bereits jetzt und insbesondere seit der Anhebung der zulässigen Arbeitszeitgrenzen im Arbeitszeitgesetz (AZG), von extrem hohen Tages- und Wochenarbeitszeiten belastet sind. Zudem ist dabei für Beschäftigte in diesen Bereichen auch keine entsprechende Kompensation in Form von Zuschlägen – anders als im Kollektivvertrag für die Handelsangestellten – vorgesehen.

Bezüglich der selbständigen Fahrer ist darauf hinzuweisen, dass es jedem arbeitsrechtlichen Gesetz – so auch dem Arbeitsruhegesetz – immanent ist, dass dieses für Selbständige nicht zur Anwendung gelangt, sodass dieses Argument nicht zur Herabsetzung des Arbeitnehmerschutzes dienen kann, ebenso wie dies auch – soweit nicht ohnehin beschränkt – für Zustellungen aus dem Ausland gelten muss.

Eine Ergänzung des Abschnittes XI des Ausnahmekataloges der ARG-Verordnung scheidet damit mangels gesetzlicher Grundlage aus. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausnahmemöglichkeit des § 12a ARG verwiesen. Durch Kollektivvertrag können Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zugelassen werden, wenn dies zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist.

Die BAK ist selbstverständlich bereit, sozialpartnerschaftliche Gespräche zu führen.

